



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2019/298</b>	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 30, Baureferat
	Verfasser(in)	Baureferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
<b>Bauausschuss</b>	<b>23.07.2019</b>	<b>öffentlich</b>

**CSU-Antrag - Friedberger See weiter attraktiv und sicher gestalten  
- Sachstandsbericht -**

**Beschlussvorschlag:**

Zur Diskussion und Meinungsbildung

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



### **Sachverhalt:**

Die Stadtratsfraktion der CSU Friedberg hat am 13.11.2018 einen Antrag zum Thema „Friedberger See weiter attraktiv und sicher gestalten“ gestellt (Anlage 1). Dieser Antrag wurde im Stadtrat am 13.12.2018 behandelt. Dabei wurde die Verwaltung mit der inhaltlichen Prüfung beauftragt.

Am 04.06.2019 hat am Friedberger See ein Ortstermin mit Stadträtin Simone Losinger, Ortssprecher Florian Wurzer und der Verwaltung stattgefunden. Bei diesem Termin wurden die Vorschläge vor Ort erläutert.

Schon bei diesem Termin wurde seitens der Verwaltung auf die aktuelle Diskussion und Problematik hingewiesen, was Einrichtungen an Badeseen und die damit verbundenen Verkehrssicherungspflichten betrifft (Anlage 2; Zeitungsartikel).

Die Tiefbauabteilung hat folgende Informationen zur Unterscheidung zwischen einer Badestelle und einem Naturbad zusammengestellt:

Nach Richtlinie R 94.13 „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“ bzw. Richtlinie R 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebs“ wird zwischen „Badestelle“ und „Naturbad“ unterschieden. Für diese Unterscheidung wurde das „BADK Sonderheft: X. Badeseen von Wolfgang Müller“ sowie vom Kommunalen Schadenausgleich die Zusammenstellung: „Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder“ herangezogen.

### **Badestelle:**

- Frei zugänglich
- Nutzung erlaubt oder nicht untersagt
- Üblicherweise eine nicht unerhebliche Zahl von Personen
- Keine Badtypischen Einrichtungen vorhanden (Sprunganlagen, Stege und Rutschen)
- Keine Abgrenzung von Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich

Es gelten die allgemeinen Regeln der Verkehrssicherheit (§823 BGB):

- Beinhaltet auch Zu- und Abgänge
- Keine Hindernisse unter der Wasseroberfläche
- Kein stark abfallender Grund
- Gewässergrund ist vor der Badesaison einmal gründlich abzusuchen (vgl. Kommunaler Schadenausgleich 3c)
- Ausreichende Wassertiefe bei Inseln und Stegen (vgl. 3d)
- Schwimmseln bergen zusätzliche Gefahren (vgl. 3e)
- Sprungturm nur mit Badeaufsicht (vgl. 3e)
- Bei Badewetter von i. d. R. 10 - 18 Uhr: Wenn keine Aufsicht, dann Sperren!  
(Dies ist bei einem Sprungturm technisch möglich, bei einer Insel eher nicht. (vgl. 3e))
- Anlagen an Land (Duschen, Umkleiden, Toiletten) bedürfen keiner Aufsicht (vgl. 3e)
- Anlagen müssen gewartet werden (vgl. 3f)
- Baumkontrolle (vgl. 3g)
- Wasseraufsicht ist gem. Richtlinie nicht erforderlich.



### **Naturbad:**

- Eindeutig begrenzte Anlage
- Zum Baden geeignete und abgegrenzte Wasserfläche
- Enthält bädertypische Anlagen (Umkleiden, Duschen, Stege und Rutschen)
- Zugang reglementiert:
  - o Konkrete Öffnungszeiten
  - o Einfriedung des Areals
  - o Einlasskontrollen
  - o Nutzungsentgeld
  - o Badeaufsicht erforderlich
  - o Dadurch wird ein Badbenutzungsvertrag geschlossen (vgl. 3)

Die Richtlinien sind in vollem Umfang einzuhalten, um Schadensersatzansprüche/Strafverfahren zu entgehen. Es gelten zusätzlich auch die allg. Regeln der Verkehrssicherungspflicht, siehe oben.

### **Fazit:**

Bei bloßer Duldung des Gemeingebrauchs ist in der Regel nichts weiter zu veranlassen. Wenn eine Infrastruktur geschaffen wird, besteht Kontroll-, Unterhaltungs- und Aufsichtspflicht. (vgl. Kommunalen Schadensausgleich)

Die beiden Afra-Seen können aufgrund von fehlender Infrastruktur eindeutig als einfache Badestelle eingestuft werden. Am Friedberger See fällt die Einstufung schwerer. Hier gibt es eine gehobene Infrastruktur wie Duschen, Umkleiden, Stege und Badeinseln. Einzig das Kriterium „reglementierter Zugang“ fehlt.

Nach Einschätzung der Verwaltung befindet sich die Stadt Friedberg hinsichtlich der Friedberger Sees schon jetzt in einem Grau-Bereich zwischen Badestelle und Naturbad. Die Installation eines Sprungturmes würde zweifelsfrei den Status eines Naturbades bedeuten und somit eine Badeaufsicht nach sich ziehen.

Hier sei noch erwähnt, dass momentan viele Städte und Gemeinden aufgrund des BGH-Urteils v. 23.11.2017, Az.: III ZR 60/16 „Badeunfall; Beweislastumkehr“ ihre Stege und Badeinseln aus ihren Gewässern entfernt haben (vgl. Anlage 2).

Zu den Inhalten des Antrags:

#### **1. Bau eines hölzernen Sprungturmes**

Einen Sprungturm von der „Stange“ gibt es nicht. Ein vergleichbarer Turm steht in Utting. Dieser wurde von einem Ingenieurbüro geplant und von einem Zimmereibetrieb gebaut. Die Baukosten beliefen sich 2001 auf ca. 110.000 €. Bei einem Sprungturm gilt eine erhöhte Aufsichtspflicht. Dieser wäre bei Nichtbetrieb für den unbefugten Zutritt zu sperren. Hinweisschilder allein werden nicht anerkannt. Dies gilt grundsätzlich eigentlich auch bei Stegen und Badeinseln. Für die Wassertiefe gilt die DGUV Regel (107-001, Betrieb v. Bädern, Abschnitt 4.2.5). Bei einer 1 m hohen starren Plattform muss die Tiefe 3,20 m betragen, und zwar über eine Länge von 4,5 m.



## **2. Pilotprojekt Pfandringe**

Es liegt ein orientierendes Angebot für die Pfandringe vor. 10 Stück würden demnach 1.280 € kosten. Das Material besteht aus einem 3 mm Edelstahlblech (in wählbarer Farbe; Anlage 3). Nach erster Behandlung im Ausschuss können diese Informationen weiter konkretisiert werden.

## **3. Schließfächer**

Häufig werden in Freibädern Schließfächer in verschiedenen Größen angeboten. Für Wertsachen, Kleidung und sonstiges Gepäck. Wesentlich dabei ist, dass die Schließfächer personell betreut werden müssen. Durch Auslasskontrolle und Pfandmarke wird sichergestellt, dass die Schlüssel zurückgebracht werden. Alternativ muss mancherorts auch ein eigenes Vorhängeschloss mitgebracht werden.

Damit die Schließfächer nicht wochen- oder tagelang von derselben Person belegt werden, müssen die Fächer am Abend gegebenenfalls zwangsgeleert werden. Die Rückgabe der Sachen muss personell betreut werden.

Alternativ zu kurzzeitig genutzten Fächern vermieten manche Kommunen Schließfächer an Badegewässern auch Saisonweise (siehe Anlage 4 Bsp. Heddesheim).

Unbeaufsichtigte Schließfächern, wie an Bahnhöfen, sind in der Regel mit ausgegebenem Code zeitabhängig kostenpflichtig nutzbar.

Die Verwaltung bittet um Diskussion über Art, zahlenmäßigen Umfang und Größe der Schließfächer.

Bezüglich der weiteren Schaffung von Infrastruktur am Friedberger See wird auf die o.g. zunehmend notwendige Verkehrssicherungspflicht und notwendige Badeaufsicht hingewiesen.

Bsp. Schließfächer Schweizer Bahn





#### **4. Tiefenmesslatte an flacher Stelle im See**

Am 03.07.19 hat mit dem **Technischen Leiter der Wasserwacht, Herr Kraut, und Herrn Seyfried** von der Verwaltung ein Ortstermin stattgefunden. **Herr Kraut** hat auf einem Tiefenplan die flachen Stellen im See erläutert (Anlage 5). Hier handelt es sich um ein paar größere natürliche Steinblöcke in einer vor Ort gemessenen Tiefe von ca. 1,90 m. Die Wasserwacht empfiehlt keine Markierung der flachen Stellen, da hier ein trügerisches Gefühl von Sicherheit vermittelt werden würde.

Ohnehin wäre eine Wassertiefe von 1,90 m für viele Schwimmer zu tief, um hier problemlos und sicher stehen zu können!

#### **Anlagen:**

1. CSU-Antrag vom 13.11.2018
2. Zeitungsartikel
3. Beispielfoto: Pfändring an einer Mülltonne am Baggersee
4. Artikel Schließfächer Badesees Heddesheim
5. Flache Stellen im Friedberger See